

---

---

## ABF-Statuten

---

---

### § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verband führt den Namen „Austrian Baseball Federation“ (ABF).
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- 3) Er ist als österreichischer Fachverband für Baseball und Softball Mitglied der österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO), des Europäischen Baseballverbandes (CEB), des europäischen Softballverbandes (ESF), des Internationalen Baseballverbandes (IBAF) und des internationalen Softballverbandes (ISF).
- 4) Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Statut gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.
- 5) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

### § 2 Zweck

- 1) Der Zweck des Verbandes ist der eines österreichischen Dachverbandes der Baseball- und Softballvereine und der entsprechenden Landesverbände.
- 2) Durch die Tätigkeit des Verbandes, die nicht auf Gewinn gerichtet und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung dient, soll die körperliche und geistige Entwicklung der Bevölkerung durch sportliche Tätigkeit positiv beeinflusst werden.
- 3) Im besonderen bezweckt der Verband
  - a) die Förderung des Baseball- und Softballsport nach den internationalen Regeln;
  - b) die Wahrnehmung der übergeordneten Interessen des Sportzweiges und der Mitgliedervereine bei Behörden, nationalen und internationalen Gremien und Organisationen;
  - c) die Förderung der Sportkontakte im In- und Ausland;
  - d) die Gründung von Baseball- und Softballvereinen in Österreich sowie die Schaffung von Fachverbänden in den einzelnen Bundesländern (Landesverbände).
  - e) Aktivitäten im Bereich der Jugendarbeit im schulischen und außerschulischen Bereich zum Zweck der Sozialisierung und Integration von Kindern und Jugendlichen durch den Baseball und Softballsport
  - f) Integration von Menschen mit Behinderung in den Sportbetrieb.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

- 1) Der Verbandszweck soll durch nachstehend angeführte ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Pflege des Sports in den Sportarten Baseball und Softball und den daraus entstandenen Varianten.
  - b) allgemeine körperliche Ertüchtigung;
  - c) Durchführung von und Teilnahme an Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
  - d) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
  - e) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen;
  - f) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften;
  - g) Einrichtung einer Homepage, einer Bibliothek und Videothek;
  - h) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung, Training;

- i) Beteiligung an Unternehmen;
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
  - a) Beiträge der Mitglieder;
  - b) Geld- und Sachspenden;
  - c) Bausteinaktionen;
  - d) Flohmärkte und Basare;
  - e) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
  - f) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
  - g) Veranstaltungen;
  - h) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
  - i) Sportlerablösen;
  - j) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
  - k) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
  - l) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen;
  - m) Zinserträge und Wertpapiere;
  - n) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.);
  - o) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
  - p) Beteiligung an Unternehmen.

#### **§ 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- 3) Ordentliche Mitglieder können alle in Österreich ordnungsgemäß gemeldeten Vereine werden, die Baseball und/ oder Softball betreiben und ihren Sitz in Österreich haben; außerdem die jeweiligen Landesverbände.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Verbandsarbeit vor allem durch Zahlung eines Beitrages oder sonstige Leistungen und Zuwendungen fördern.
- 5) Über die Aufnahme der (ordentlichen und außerordentlichen) Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. In Bundesländern mit einem von der jeweiligen Landessportorganisation und vom Vorstand anerkannten Landesverband, der Mitglied der ABF ist, erfolgt die Aufnahme durch dessen zuständiges Organ mit Wirkung für die ABF ab dem Zeitpunkt des Einlangens des Aufnahmebeschlusses bei der ABF.
- 6) Die Ehrenmitgliedschaft kann an Einzelpersonen wegen besonderer Verdienste um den Verband auf Antrag des Vorstandes vom Verbandstag verliehen werden. Sie kann mit einer Ehrenfunktion verbunden sein.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied nach Anhörung des Landesverbandes ausschließen, wenn es
  - a) trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Bezahlung der Verbandsbeiträge im Rückstand ist;
  - b) seine Pflichten im Verband oder den anderen Mitgliedern gegenüber grob verletzt oder ein unsportliches oder unehrenhaftes Verhalten gesetzt hat.
- 4) Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an den Bundessenat (§11) möglich, der sodann endgültig entscheidet.
- 5) Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt von einem allfälligen Ausschluss unberührt.
- 6) Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Verbandstag aus den in Absatz 3 genannten Gründen über Antrag des Vorstandes aberkannt werden. Ein Rechtsmittel dagegen ist nicht zulässig.
- 7) Der Wegfall der Gemeinnützigkeit eines Mitgliedes führt im selben Moment zum Erlöschen der Mitgliedschaft in der ABF.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und seine Einrichtungen zu beanspruchen.
- 2) Das Stimmrecht im Verbandstag sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu; diese Rechte sind außerdem an die rechtzeitige Bezahlung der Beiträge geknüpft.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnten. Sie haben das Verbandsstatut und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet alle formellen und inhaltlichen Kriterien für eine steuerlich anerkannte Gemeinnützigkeit für die Dauer der Mitgliedschaft in der ABF einzuhalten. Statutenänderungen der Mitglieder, die Regelungen enthalten, die die Gemeinnützigkeit gefährden oder in Frage stellen könnten sind der ABF vor der jeweiligen Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 7 Anti-Doping Bestimmungen**

- 1) Für den Bundes-Sportfachverband gelten die des Anti-Doping-Gesetzes 2007 inklusive aller Novellen in der jeweils letztgültigen Fassung.  
Subsidiär gelten die entsprechenden Bestimmungen des internationalen Fachverbandes. Insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des Bundes-Sportfachverbandes verbindlich:
  - a) Es dürfen in die höchsten Kader und Nachwuchskader (Nationalteams) sowie in die Mannschaften der höchsten Spielklasse und der höchsten Nachwuchsklasse nur jene Sportler aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 19 ADG 2007 abgegeben haben.
  - b) Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, welche die Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 5 ADG 2007 erfüllen.
  - c) Es gelten die Regelungen gemäß § 6 (Ersatz der Kosten bei Dopingkontrollen), § 8 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen), § 9 (Anordnung von Dopingkontrollen), § 10 ff (Durchführung von Dopingkontrollen), § 14 (Analyse der Proben) und § 15 (Disziplinarmaßnahmen) des ADG 2007.
  - d) Es gelten die Regelungen über die Unabhängige Schiedskommission gemäß § 16 f ADG 2007 sowie deren Anrufungsrechte und Entscheidungs- und Meldebefugnisse.
  - e) In die Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom Bundes- Sportfachverband, im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes oder unter der Patronanz des Bundes-Sportfachverbandes veranstaltet werden, ist die Geltung des ADG 2007 aufzunehmen.
- 2) Entstandene Kosten:
  - a) Im Falle einer positiven Dopingkontrolle sind sämtliche Kosten, welche der ABF seitens der NADA und/oder auf Grund von gesetzlichen Grundlagen auferlegt werden, vom Verein des positiv getesteten Sportlers innerhalb von 14 Tagen ab Anspruchstellung zu ersetzen.
  - b) Im Falle eines „Missed Tests“ (unentschuldigte Abwesenheit zum Zeitpunkt einer geplanten Dopingkontrolle) sind sämtliche Kosten, welche der ABF seitens der NADA und/oder auf Grund von gesetzlichen Grundlagen auferlegt werden, vom Verein des betreffenden Sportlers innerhalb von 14 Tagen ab Anspruchstellung zu ersetzen.
  - c) Die unter lit a.) und b.) bezeichneten Kostenersätze schließen weiterreichende Schadenersatzforderungen seitens der ABF nicht aus.
- 3) Für die Landesverbände, deren Mitgliedsverbände und alle Vereinsmitglieder haben die obigen Bestimmungen sinngemäß zu gelten.

## **§ 8 Verbandsorgane**

- 1) Die Organe des Verbandes sind
  - a) der Verbandstag (§§ 9, 10)
  - b) der Bundessenat (§ 11)
  - c) der Vorstand (§§ 12-14)
  - d) die Ausschüsse (§ 16)
  - e) die Rechnungsprüfer (§ 17)

- f) das Schiedsgericht (§ 18)
- 2) Die Funktionsperiode der Organe beträgt zwei Jahre und dauert jedenfalls bis zur Wahl des jeweiligen neuen Organs. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 9 Verbandstag**

- 1) Der Verbandstag ist die „Mitgliederversammlung“ iSd VerG 2002. Der ordentliche Verbandstag findet alle 2 Jahre statt.
- 2) Ein außerordentlicher Verbandstag findet innerhalb von 6 Wochen statt
  - a) auf Beschluss des Vorstandes oder des ordentlichen Verbandstages;
  - b) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
  - c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie zu den außerordentlichen Verbandstagen sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Das hat durch den Vorstand, einen Rechnungsprüfer oder einen gerichtlich bestellten Kurator zu geschehen.
- 4) Anträge, die von einem ordentlichen oder Ehrenmitglied mindestens 8 Tage vor dem Termin des Verbandstages schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingebracht werden, sind von diesem auf die Tagesordnung des Verbandstages zu nehmen.
- 5) Dem Verbandstag gehören an:
  - a) mit beschließender Stimme
    1. die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes (§ 12 Abs 1 lit a - f);
    2. zwei gewählte Vertreter der anerkannten Landesverbände;
    3. die Ehrenmitglieder der ABF;
    4. die Delegierten der Mitglieder: Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht einen stimmberechtigten Delegierten zum Verbandstag sowie für jede Mannschaft, die im vorangegangenen Jahr am offiziellen, von der ABF anerkannten Spielbetrieb teilgenommen hat, einen weiteren zu entsenden. Jedes ordentliche Mitglied kann maximal 5 Delegierte entsenden. Die Stimmberechtigung ist an die fristgerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrages gebunden.
  - b) mit beratender Stimme (Gastdelegierte)
    1. die übrigen Mitglieder des Vorstandes;
    2. die Rechnungsprüfer (§ 17);
    3. Delegierte außerordentlicher Mitglieder;
    4. weitere Personen, über deren Gastdelegiertenstatus der Vorstand entscheidet.
- 6) Der Verbandstag ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist der Verbandstag zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, findet 30 Minuten später ein Verbandstag statt, der ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist.
- 7) Den Vorsitz führt der Vorstandspräsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter; ist auch dieser verhindert, das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- 8) Zu einem Beschluss ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sind nicht als Gegenstimmen zu werten. Es ist aus den abgegebenen Für- und Gegenstimmen eine neue Gesamtsumme zu bilden. Davon ist dann die erforderliche Stimmanzahl für die notwendige Mehrheit zu berechnen.

### **§ 10 Aufgaben des Verbandstages**

- 1) Dem Verbandstag sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme, Beratung und Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Berichtes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Verbandes;
  - b) Entgegennahme, Beratung und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer;
  - c) Entlastung des Vorstandes;
  - d) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - e) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
  - f) Statutenänderungen oder Auflösung des Verbandes;

- g) Beschluss der Geschäftsordnungen für den Verbandstag (GOVT), für den Bundessenat (GOBS) und für den Vorstand (GOV);
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.

### **§ 11 Bundessenat**

- 1) Der Bundessenat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.
- 2) Der Bundessenat wird gebildet aus den Vertretern des Vorstandes der ABF und max. 2 Vertretern pro Landesverband.
- 3) Den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes kommt jeweils eine Stimme zu, die (der) Vertreter des jeweiligen Landesverbandes haben (hat) alle Stimmen seiner Mitglieder (§ 9 Abs 5 lit a Z 4). Zu einer Beschlussfassung sind die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Stimmen und die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen sind nicht als Gegenstimmen zu werten. Es ist aus den abgegebenen Für- und Gegenstimmen eine neue Gesamtsumme zu bilden. Davon ist dann die erforderliche Stimmanzahl für die notwendige Mehrheit zu berechnen.
- 4) Dem Bundessenat obliegen folgenden Angelegenheiten:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden Voranschläges;
  - b) Beschlussfassung über Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes;
  - c) Festlegung der von den Mitgliedern zu errichtenden Beiträge;
  - d) Einsetzung von temporären Ausschüssen bei Bedarf;
  - e) Koordinierung der Aufgaben der Landesverbände untereinander und mit dem Vorstand;
  - f) Entgegennahme, Beratung und Genehmigung der vom Vorstand und den Ausschüssen vorgelegten Berichten und Beschlussfassung über vorgelegte Anträge;
  - g) Genehmigung (auch von Änderungen) von Spielbetriebsordnung und Straf-/ Disziplinarordnung;
  - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten;
- 5) Den Vorsitz führt der Vorstandspräsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

### **§ 12 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Präsidenten;
  - b) dem Vizepräsidenten Finanzen;
  - c) dem Vizepräsidenten Baseball;
  - d) dem Vizepräsidenten Softball;
  - e) dem Vizepräsidenten Nachwuchs;
- 2) Der Vorstand kann Vorstands-Beiräte in beliebiger Anzahl einsetzen. Diese sind Vorstandsmitglieder ohne Anwesenheitspflicht und ohne Stimmrecht. Ihnen können spezielle Aufgaben zugeordnet werden.
- 3) Die Funktionsperiode dauert zwei Jahre, jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand kann nur durch eine volljährige natürliche Person besetzt werden und ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der vom Verbandstag gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, ist zum Zweck der Neuwahl ein außerordentlicher Verbandstag abzuhalten. Fällt der gesamte Vorstand aus oder kommen dessen verbliebene Mitglieder ihrer Verpflichtung, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, nicht nach, ist der außerordentliche Verbandstag von einem der Rechnungsprüfer unverzüglich einzuberufen. Geschieht auch das nicht, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Situation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen hat.
- 5) Der Vorstand ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, mindestens zweimal jährlich schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin einzuberufen.

- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu einem Beschluss ist die Zustimmung von mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen sind nicht als Gegenstimmen zu werten. Es ist aus den abgegebenen Für- und Gegenstimmen eine neue Gesamtsumme zu bilden. Davon ist dann die erforderliche Stimmzahl für die notwendige Mehrheit zu berechnen.
- 7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Das Protokoll führt der Generalsekretär, bei dessen Verhinderung einer der anderen Vizepräsidenten auf Anordnung des Vorsitzenden.
- 8) Die Funktion eines Vorstandes erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode bzw. vorzeitige Wahl eines neuen Vorstandes, Rücktritt (Abs 8), Enthebung (Abs 9) oder Tod.
- 9) Ein Rücktritt kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erklärt werden; er wird mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers, spätestens jedoch zwei Monate nach Eingang der Rücktrittserklärung wirksam. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist dem Verbandstag gegenüber zu erklären und wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.
- 10) Der Verbandstag kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand hat den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Rahmen dieser Statuten und der Beschlüsse der Verbandsorgane zu führen.
- 2) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Insbesondere fallen in seinen Wirkungsbereich:
  - a) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
  - b) Führung einer Mitgliederliste;
  - c) Verwaltung des Verbandsvermögens; Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesen mit laufender Auszeichnung der Einnahmen/ Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Verbandes Bedacht zu nehmen;
  - d) Erstellung der Jahresvoranschläge; Erstellung des Rechnungsabschlusses zum Ende des Rechnungsjahres, welches einem Kalenderjahr entspricht, in Form einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (innerhalb von fünf Monaten ab Ende des Rechnungsjahres); außerdem Erstellung des Rechenschaftsberichtes;
  - e) Sorge für einen geregelten Sportbetrieb (Sportausschüsse, Technische Kommission);
  - f) Einberufung und Vorbereitung der Verbandstage; in diesen umfassende Berichterstattung über die Tätigkeit des Vorstandes sowie über die finanzielle Gebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
  - g) Begründung und Auflösung von Dienstverhältnissen.
- 3) Im eigenen Namen oder für einen anderen abgeschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitgliedes bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und sind schriftlich zu dokumentieren.

### **§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Der Präsident vertritt den Verband nach außen. Er führt den Vorsitz beim Verbandstag sowie im Bundessenat und im Vorstand. Er ist berechtigt, in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit anderer Verbandsorgane fallen, anstelle dieser Organe zu entscheiden, wenn deren Entscheidung ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit einer sofortigen Erledigung bedarf. Er hat seine Entscheidung jedoch unverzüglich dem zuständigen Organ zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen, andernfalls die Entscheidung des Präsidenten im Innenverhältnis keine Gültigkeit erlangt. Er kann das Recht der Begnadigung im Rahmen der Regelungen anwenden.  
Der Präsident ist auch zuständig für die Erledigung von Anfragen der Mitglieder, die organisatorische Fragen außerhalb des Spielbetriebes betreffen; außerdem der Schriftverkehr mit Behörden, der BSO bzw. dem zuständigen Ministerium.
- 2) Der Vizepräsident Finanzen ist zuständig für die Finanzgebarung, insbesondere für die Erstellung des Budgetvorschlages.
- 3) Die Vizepräsidenten Baseball, Softball und Nachwuchs führen den Vorsitz im jeweiligen Sportausschuss, sie haben die Aufsicht über den Spielbetrieb und sind für Änderungen der Spielbetriebsordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundessenat zuständig; außerdem sind sie für die Ausarbeitung von Zielen und für die Erfassung der Budgetwünsche verantwortlich. Sie haben ein

Vorschlagsrecht für die Ernennung der Teambetreuer und ihnen obliegt die Verantwortung über die Organisation von Nationalteameinsätzen.

- 4) Den Verband verpflichtende Verträge, Dokumente und Urkunden sind vom Präsidenten und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Vorstandes, bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten überdies vom Vizepräsidenten Finanzen gemeinsam abzuschließen bzw. zu unterfertigen. Im Verhinderungsfall hat der jeweilige Stellvertreter zuzustimmen bzw. zu unterfertigen.

### **§ 15 Generalsekretariat**

- 1) Zur Unterstützung der Vereine und der Landesverbände, sowie zur administrativen Erledigung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder kann ein Generalsekretariat (Office) unter der Leitung eines Generalsekretärs eingerichtet werden.
- 2) Der Generalsekretär ist Angestellter des Verbandes. Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Verbandes gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.

### **§ 16 Die Ausschüsse**

- 1) Der Verband verfügt über permanente Ausschüsse (Technische Kommission, Lizenzkommission, Sportausschuss Baseball, Sportausschuss Softball, Sportausschuss Nachwuchs). Darüber hinaus können vom Vorstand und vom Bundessenat temporäre Ausschüsse eingerichtet werden.
- 2) Die Vorsitzenden der permanenten Ausschüsse werden vom Vorstand eingesetzt, die dann die weiteren Mitglieder selbst bestimmen. Die Vorsitzenden der temporären Ausschüsse werden gemäß den Einrichtungsregeln bestimmt.
- 3) Die Technische Kommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) Überwachung der internationalen und nationalen Regelungen betreffend der Ausübung der im Verband vorgesehenen Sportarten;
  - b) Kommissionierung von Spielstätten;
  - c) Ausbildung von Spielfunktionären;
  - d) Entscheidungen betreffend Ausnahmegenehmigungen von Ausländern;
  - e) Entscheidungen betreffend Spielertransfers;
  - f) Einteilung und Beschickung von Spielfunktionären für internationale Veranstaltungen.
- 4) Die Lizenzkommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) Erteilung und Entzug von Spiellizenzen gemäß den Regelungen des Lizenzsystems;
  - b) Erarbeitung und Anpassung der Kriterien des Lizenzsystems und Aufbereitung zur Beschlussfassung durch den Bundessenat.
- 5) Die Sportausschüsse Baseball, Softball und Nachwuchs haben jeweils in ihren Bereichen folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) Beratung des Vorstandes;
  - b) Beschlussfassung in eigener Zuständigkeit;
  - c) Erarbeitung von Regelungen für den eigenen Bereich zur Genehmigung durch die zuständigen Gremien;
  - d) Erarbeitung von Anträgen betreffend das Statut bzw. die Ordnung des Verbandes zur Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien;
  - e) Koordinierung der Aufgaben und Veranstaltungen innerhalb des Bereiches (Spielbetrieb, Nationalteam, Medienarbeit, etc.).
- 6) Sowohl Vorstand als auch Bundessenat können bei Bedarf temporäre Ausschüsse einrichten, die mit einem festgelegten Aufgaben- und Kompetenzbereich ausgestattet werden. Diese sind dem einrichtenden Gremium gegenüber verantwortlich.

### **§ 17 Rechnungsprüfer**

- 1) Der Verbandstag wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Verbandstag – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Sie müssen keine Verbandsmitglieder sein.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben die statutengemäße Führung des Verbandes zu überwachen und die Finanzgebarung regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, binnen vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen-/ Ausgabenrechnung eingehend zu prüfen. Dies hat in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu

geschehen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- 3) Die Rechnungsprüfer sind dem Verbandstag gegenüber verantwortlich und haben diesem in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes oder des Bundessenates können sie auch in Einzelfällen Überprüfungen vornehmen und haben darüber dem Vorstand bzw. dem Bundessenat zu berichten.
- 4) Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ablauf seiner Funktionsperiode aus, so hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem zweiten Rechnungsprüfer ein anderes Mitglied zu kooptieren. Diese Entscheidung ist durch den nächsten Verbandstag nachträglich zu genehmigen.
- 5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 Abs 8 – 10 sinngemäß.
- 6) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch den Verbandstag.

### **§ 18 Schiedsgericht**

- 1) In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungseinrichtung iSd VerG 2002 und kein Schiedsgericht iSd §§ 577ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern ordentlicher Verbandsmitglieder zusammen, welche ihrerseits natürliche Personen sein müssen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen ab Aufforderung durch den Vorstand diesem zwei Personen als Schiedsrichter schriftlich namhaft zu machen hat. Diese vier Personen wählen dann binnen sieben Tagen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen – mit Ausnahme des Verbandstages - keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Sie müssen volljährig sein.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehöres mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

### **§ 19 Auflösung des Verbandes**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.
- 2) Bei diesem Verbandstag muss mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein, von denen mindestens zwei Drittel der Auflösung zustimmen müssen.
- 3) Ein derartiger Verbandstag ist der Bundessportorganisation mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, die einen Vertreter zu diesem Verbandstag entsenden kann.
- 4) Der Verbandstag hat einen Abwickler zu bestellen, wenn bei Auflösung noch Verbandsvermögen vorhanden ist. Dessen Vertretungsmacht ist auf die Abwicklungsgeschäfte gem § 30 VerG beschränkt.
- 5) Das Datum der Auflösung sowie die Art der Abwicklung und die Person des Abwicklers (mit Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift und Beginn der Vertretungsbefugnis) sind der Vereinsbehörde binnen vier Wochen ab Auflösungsbeschluss durch den Vorstandspräsidenten anzuzeigen.
- 6) Im Falle der Auflösung ist das Verbandsvermögen der Bundessportorganisation zu übertragen, die es für ähnlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.